

Satzung des Sportvereins

Turn- und Sportgemeinde Eintracht Plankstadt 1890 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Eintracht Plankstadt 1890 e.V. - nachfolgend "Verein" genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Plankstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß, blau.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ermöglicht die Ausübung des Breitensports durch Angebote in unterschiedlichen Sportarten. Er fordert die individuelle Leistungsentfaltung in den angebotenen Sportarten. Er schafft Voraussetzungen für eine aktive Freizeitgestaltung und will damit zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Mitglieder und Gäste beitragen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist ein Glied des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzungen und Ordnungen des BSB und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder bindend. Sie unterwerfen sich damit den Entscheidungen des Sportbundes und der Fachverbände.
- (4) Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit in der Regel unentgeltlich aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare und direkte Aufwendungen wie zum Beispiel Reisekosten können ersetzt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Plankstadt zu, die es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, nicht aber deren Pflichten. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Auf der Basis der Ehrungsordnung wird auf Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Dies gilt insbesondere für langjährige Mitgliedschaft sowie für Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen im Sport oder auf sonstige Weise im Vereinsleben außergewöhnlich verdient gemacht haben. In gleicher Weise kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag kann sich nur auf die Person beziehen, die dem Verein beitreten will. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf es der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der darüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird geheime Abstimmung verlangt, ist diese durchzuführen.
- (3) Der Vorstand berichtet in jeder Vorstandssitzung über die seit der letzten Sitzung dieses Gremiums aufgenommenen oder abgelehnten Bewerber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins. Wird für Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, so müssen auch Mitglieder dieses bezahlen. Sie haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu betreten. Sportlich aktive Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen des Vereins unter Beachtung der Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (2) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht mit einer persönlichen nicht übertragbaren Stimme in den Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Dasselbe gilt für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, jedoch nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge unter Wahrung der dafür vorgesehenen Fristen einzureichen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Unterstützung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die sportlich aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an Pflichtveranstaltungen teilzunehmen
- (6) Aktives Wahlrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu, passives Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (7) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei fälligen Beitragsrückständen untersagt werden. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen erfüllt sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn es
 - (a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - (b) den Beschlüssen der Organe des Vereins zuwider handelt oder
 - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen die Interessen und den Ruf des Vereins schädigt oder
 - (d) seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber innerhalb acht Wochen ab schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten.

- (4) Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zugang gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes schriftlich den Ehrenrat anzurufen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (5) Der Beitrag ist auch bei Ausschluss während des Jahres für dieses Jahr in voller Höhe fällig.
- (6) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens des Vereins und Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendabteilung
- der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht der Mitglieder wird in § 5 Abs. (2) näher geregelt. Bevollmächtigungen zur Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - (a) den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister, zwei Kassenprüfer zu wählen sowie den Jugendleiter zu bestätigen,
 - (b) den Tätigkeitsbericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Prüfungsbericht der beiden Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - (c) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - (d) über die ihr nach dieser Satzung sonst übertragenen Aufgaben und über sonstige wichtige Angelegenheiten sowie über Anträge und Anregungen von Mitgliedern zu beschließen.

§ 9 Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ort und Datum werden vom Vorstand abgestimmt und beschlossen.
Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels Bekanntmachung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt. Darin müssen Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung angegeben werden.
Anträge der nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
Verspätet eingereichte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge möglich, Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. In der Mitgliederversammlung haben nur die anwesenden Mitglieder nach § 5 Abs. (2) Stimmrecht.
Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern nicht erforderlich.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der Erschienenen nach

§ 5 Abs. (2) der stimmberechtigten Mitglieder. Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Vorstand oder den Ehrenrat führt ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. (2) gewähltes Mitglied, das nicht diesen Organen angehört, den Vorsitz.
- (5) Die Abteilungsleiter, oder bei Verhinderung deren Stellvertreter, sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die wesentlichen Vorgänge und Ereignisse der jeweiligen Abteilung zu berichten.
- (6) Über die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den Abteilungsvorständen und dem Jugendleiter.
- (2) Ehrevorsitzende sind stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. Vorstand besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Geschäftsverteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche aber nicht Satzungsbestandteil ist. Der Vorstand führt in der Regel alle Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Ebenso wird im Innenverhältnis Art und Umfang von Rechtsgeschäften, die der Vorstand vornehmen darf, sowie der Abschluss von Dienstverträgen gesondert geregelt.
- (6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungen gewählt, der Jugendleiter von den Abteilungsjugendleitern. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Schriftführer und der Schatzmeister werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder unter Beachtung von § 5 Abs. (6) gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden offen gewählt. Es kann auf Antrag einzeln und geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Wird hierbei von keinem der beiden Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem weitere Bewerber zugelassen sind. In diesem Fall entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist in jedem Fall die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Ziele im Sinne des § 2. Außerdem nimmt er die ihm nach dieser Satzung sonst übertragenen Aufgaben wahr.
- (9) Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- Über die wesentlichen Vorgänge, Inhalte und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der protokollierende Schriftführer ist für die zeitnahe Anfertigung der Protokolle verantwortlich. Bei Verhinderung muss ein Ersatzprotokollführer bestimmt werden. Der Schriftführer besorgt nach dem Geschäftsverteilungsplan den Schriftverkehr des Vereins.
 - (11) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins, ist für korrekte und zeitnahe Aufzeichnung aller finanziellen Bewegungen, die unverzügliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des fristgerechten Inkassos verantwortlich.
 - (12) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Jeder Arbeitskreis hat einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Diese werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise bestimmt und dem Vorstand benannt.
 - (13) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und abberufen. Jeder Ausschuss hat einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter, die vom Vorstand bestimmt werden.
 - (14) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein die endgültige Entscheidung zu treffen.
- (2) Er besteht aus je einem Vertreter pro Abteilung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen sowie den Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Ehrenrates erfolgt in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ehrenrat tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beruft den Ehrenrat ein und unterbreitet ihm den Sachverhalt.
- (6) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied des Ehrenrats dies verlangt.
- (7) Über die Entscheidung ist ein Ausschließungsbeschluss zu fertigen, der vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingehender Darlegung der Gründe per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie prüfen für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss und erstatten der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr einen Prüfungsbericht.

§ 13 Jugendabteilung

Die Jugendlichen der Abteilungen bilden die Jugendabteilung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Diese Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 14 Sportabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Der Vorstand kann Abteilungen wieder auflösen. Oberstes Organ der Abteilung ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich vor der Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Die Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung regelt sich nach § 5 Abs. (2) dieser Satzung.
- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsvorstand als Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Jugendleiter der Abteilung.
Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung kann in den unterschiedlichen Abteilungen von den genannten Positionen abweichen.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Abteilung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmabgaben auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird ein Losentscheid herbeigeführt.
- (4) Jede Abteilung wählt für den Ehrenrat einen Vertreter. Die Jugendlichen ab 14 Jahren wählen den Jugendleiter der Abteilung.
- (5) Scheidet ein Abteilungsvorstand vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit der übrigen Abteilungsleitung einen kommissarischen Vertreter, der die Geschäfte der Abteilung bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands in einer alsbald einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung führt.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand einen Vertreter, der die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führt.
- (7) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand für das Geschehen in der Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung im Vorstand und in den Fachverbänden und führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- (8) Sportliche und gesellige Veranstaltungen der Abteilungen sind dem Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

§ 15 Vereinsstrafen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - (a) Verweis
 - (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Vereinsstrafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 16 Versicherungsschutz

Der Verein haftet nur für Unfälle und Schäden im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung des BSB. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 17 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Finanzmittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung bzw. -ergänzung muss der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
Wird bei der ersten Abstimmung nur die einfache Mehrheit erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Umstände besonders hingewiesen werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung können nicht gestellt werden.

§ 19 Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Werden bei der ersten Abstimmung die satzungsgemäßen Anforderungen nicht erfüllt, entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Umstände besonders hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Plankstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Amateur-Breitensports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 genehmigt.
Mit der Eintragung im Vereinsregister tritt sie in Kraft.

Plankstadt, 26.06.2019